

Satzung des Fördervereins der Astrid-Lindgren-Schule Bonn e.V.

Fassung vom 21. April 2026

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Bonn e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bonn und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Verbesserung der Schulausstattung mit Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln
- Gewährung von Zuschüssen zu Schulwanderungen, Schulfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen
- Unterstützung sozial schwacher und anderweitig hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler der Astrid-Lindgren-Schule Bonn

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entsteht, dient dieser ausschließlich der Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Antrag und durch Annahme des Antrags durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand möglich. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags fest.

Darüber hinaus sind Spenden zulässig.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse; die Übermittlung per E-Mail genügt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden
2. der Stellvertretung
3. der Kassenführung

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (z. B. Schriftführung oder die Schulleitung) wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie die Kassenführung werden in geraden Kalenderjahren gewählt; die Stellvertretung sowie weitere Vorstandsmitglieder in ungeraden Kalenderjahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Ehrenamtszuschale beschließen.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer, die oder der nicht dem Vorstand angehört.

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ist die gewählte Kassenprüferin oder der gewählte Kassenprüfer dauerhaft oder vorübergehend verhindert, kann die Mitgliederversammlung für die betreffende Prüfung eine Ersatz-Kassenprüferin oder einen Ersatz-Kassenprüfer wählen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete, nicht dem Vorstand angehörende Person mit der Kassenprüfung beauftragen. Die Beauftragung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und von dieser zu bestätigen.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn als Trägerin der Astrid-Lindgren-Schule Bonn

oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

§10 Schlussbestimmungen

Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

Erfüllungsort ist Bonn.